

MOBILITÄT + VERKEHR



Sicher unterwegs?



BSVT

BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND
TIROL

Barrierefreiheit macht mobiler

Für blinde und sehbehinderte Menschen ist Barrierefreiheit eine maßgebliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und uneingeschränktes Fortbewegen im öffentlichen Raum. Nur dann ist eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft möglich.

Barrierefreiheit kommt daher vor allem auch im Verkehr große Bedeutung zu.



FÜR EIN MEHR AN BARRIEREFREIHEIT

1930 war für blinde und sehbehinderte Menschen ein einschneidendes Jahr: Mit dem Langstock wurde eine wichtige Mobilitätshilfe entwickelt.

Heute bieten taktile Bodeninformationen zusätzlich Orientierung bei der selbstständigen Fortbewegung. Als Rillen im Boden oder als erhabene Stege ermöglichen sie blinden und sehbehinderten Menschen, sich mithilfe des Langstockes daran zu orientieren und fortzubewegen.

Akustische Ampeln

Einen wesentlichen Beitrag zur Mobilität liefern auch akustische Ampeln. Diese sind anhand eines akustischen Signals für blinde und sehbehinderte Menschen auffindbar. Das Drücken des an der Unterseite angebrachten Richtungspfeils löst, wenn die Ampel auf Grün umschaltet, das akustische Freigabesignal aus, welches den blinden und sehbehinderten Fußgängern ein sicheres Überqueren signalisiert.

An der Seitenfläche des Anmeldetableaus ist eine tastbare Darstellung der bevorstehenden Überquerungsstrecke abgebildet. Dieses Relief gibt etwa Auskunft darüber, wie viele Fahrspuren, Verkehrsinseln oder Schienen zu passieren sind.



WICHTIG!

Durch das Betätigen des Richtungspfeils schaltet die Ampel **nicht** schneller auf Grün! Unbefugtes Auslösen kann dazu führen, dass sich die Ampelanlagen schneller abnutzen und defekt werden.



Gefahrenquellen im Verkehr

Barrierefreiheit ist in allen Lebenssituationen für eine gleichberechtigte Teilhabe notwendig, doch im Verkehr können fehlende Maßnahmen eine massive Gefahr bedeuten. Im Straßenverkehr treten häufig bedrohliche Situationen auf und so mancher Verkehrsteilnehmer stellt eine echte Gefährdung dar.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Kaum zu glauben aber wahr: Auch was öffentliche Verkehrsmittel betrifft, gibt es noch immer Einschränkungen, so kommen etwa mangelnde Barrierefreiheit in den Haltestellen und fehlende Stationsansagen durchaus vor und schränken so die selbstständige Mobilität erheblich ein.

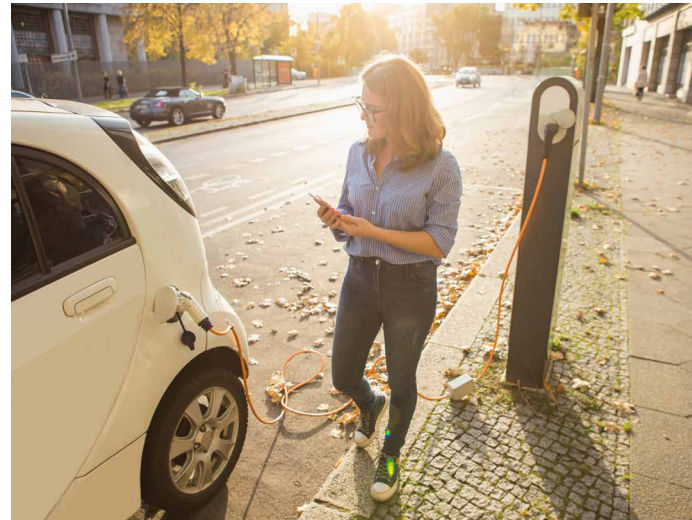
KREISVERKEHR

Der Kreisverkehr stellt für blinde und sehbehinderte Menschen ein besonderes Risiko im Verkehr dar. Die räumliche Anordnung eines Kreisverkehrs kann durch Raumvorstellung und akustische Wahrnehmung nicht kompensiert werden, wie das normalerweise bei herkömmlichen Kreuzungen der Fall ist. Sowohl die Orientierung als auch die Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern beruht im Kreisverkehr größtenteils auf Sichtkontakt. Somit sind blinde und sehbehinderte Menschen nicht nur in ihrer selbstbestimmten Mobilität eingeschränkt, sondern haben auch ein erhöhtes Unfallrisiko. Blinde und sehbehinderte Menschen müssen daher durch gezielte bauliche Maßnahmen geschützt werden. Der Gehsteig- und der Fahrbahnbereich müssen durch Absperrungen so gestaltet werden, dass ein versehentliches Betreten des Kreisverkehrs ausgeschlossen ist. Durch taktile Bodeninformationen am Gehsteig muss zum Schutzweg und danach durch taktile Hilfslinien über die Fahrbahn geführt werden.

GERÄUSCHARME FAHRZEUGE

Geräuscharme Fahrzeuge, wie etwa Elektro- und Hybridautos, sind vor allem für blinde und sehbehinderte Menschen, aber auch für Kinder und ältere Leute, eine große Bedrohung.

Bis zu einer Geschwindigkeit von 20 bis 30 km/h sind diese Fahrzeuge praktisch lautlos, erst danach sind sie durch Abrollgeräusche wahrnehmbar. Aus diesem Grund müssen alle neu zugelassenen Typen mit dem sogenannten AVAS („Acoustic Vehicle Alert System“) ausgestattet sein, welches ein „fahrzeugtypisches“ Geräusch bis zu einem Tempo von 20 km/h erzeugt. Auf diese Weise können blinde und sehbehinderte Menschen das Herannahen eines beinahe lautlosen Fahrzeuges erkennen.



E-ROLLER

Als E-Roller gelten Geräte mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h und maximal 600 Watt¹. Da die Verhaltensregeln beim Fahren von E-Rollern größtenteils unbekannt sind, stellen sie ein enormes Risiko für alle Verkehrsteilnehmer, besonders aber für blinde und sehbehinderte Menschen dar.

¹ Siehe https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/Elektro-Scooter,-Quads-und-Co/Seite.280200.html und <https://infothek.bmvit.gv.at/e-scooter-neue-regeln-deklaration-fuer-mehr-sicherheit/>



Wo dürfen E-Roller und Fahrräder abgestellt werden?

Das Wichtigste beim Abstellen von E-Rollern und Fahrrädern ist, dass sie nicht verkehrs- oder gehbehindernd sind.

- ✓ Bei Radbügeln
- ✓ Auf Parkstreifen neben dem Gehsteig
- ✓ Am Gehsteig, wenn dieser breiter als 2,5 Meter ist
- ✗ Auf taktilen Bodeninformationen
- ✗ Bei akustischen Ampeln
- ✗ An Hausmauern

E-Roller sind gesetzlich den Fahrrädern gleichgestellt. Das bedeutet, dass für beide Fortbewegungsmittel dieselben Vorschriften gelten, so ist etwa das Fahren auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen E-Rollern sowie Fahrrädern im Normalfall verboten.

Abgestellte E-Roller als Stolperfalle

Auch das Abstellen der E-Roller stellt ein erhebliches Hindernis für blinde und sehbehinderte Fußgänger dar. Oft werden E-Roller sehr nahe an oder gar direkt auf taktilen Bodeninformationen abgestellt, sodass diese für blinde und sehbehinderte Menschen nicht mehr nutzbar sind und eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht.

Auch mitten auf Gehsteigen, an akustischen Ampeln oder an Hausmauern, an denen sich blinde Menschen mit dem Langstock orientieren, werden E-Roller zur Stolperfalle. Deswegen ist ein rücksichtsvolles und ordnungsgemäßes Abstellen der E-Roller unumgänglich – zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer.





»Der BSVÖ setzt sich seit jeher für möglichst große Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Personen im Verkehr ein. Nur das richtige Zusammenspiel aller sowie zielgerichtete Verbesserungen können Gefahrensituationen bestmöglich verhindern. Und hier sind wir alle gefordert: Die Politik, die Bevölkerung sowie jeder Einzelne von uns.«

Dr. Markus Wolf, Präsident des BSVÖ

»Besonderen Sinn in meiner Arbeit sehe ich darin, Menschen, die ihr Augenlicht verloren haben, wieder Mut zu machen und Hilfestellungen zu geben, damit sie ihre neue Lebenssituation möglichst selbstständig bewältigen können.«

Klaus Guggenberger, Obmann des BSVT



GEMEINSAM

MEHR SEHEN

Mit Ihrer Spende machen Sie dies möglich und unterstützen so blinde und sehbehinderte Menschen in Tirol. Danke!

Spendenkonto: Tiroler Sparkasse

IBAN: AT 41 2050 3000 0003 0155

BIC: SPIHAT22XXX



Impressum

Herausgeber: Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ)

Konzept, Text, Grafik: Haslinger, Keck, PR

Fotos: Adobe Stock, BSVÖ/bmvt Johannes Zinner, BSVWNB/

Armin Plankensteiner, BSVWNB/Martin Tree, BSVT/Pichler

Druck: Druckerei Walla GmbH, www.walladruck.at

BSVT

Amraser Straße 87

6020 Innsbruck

0512 / 33 4 22

www.bsvt.at

BSVT

BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND
TIROL